

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 6050 - 00.01

Stuttgart, 15.02.2012

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 02.11.2011
Betreff Aktiv gegen Holz-Raubbau Änderung der Vergabe- und Einkaufspraxis bei Holzprodukten

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### 1. Sicherer Nachweis einer FSC- oder PEFC-Zertifizierung

Die Forderung nach zertifizierten Holzprodukten und deren lückenlose Verfolgung im Produktionsprozess (COC- Chain of Custody) ist vergaberechtlich zulässig. Die praktische Umsetzung bei Ausschreibung und Vergabe scheitert nach Einschätzung der Verwaltung in der Regel jedoch am Fehlen einheitlicher europaweiter bzw. weltweiter Richtlinien.

Die Forderung einer Zertifizierungserklärung mit Angebotsabgabe ist vergaberechtlich nicht sinnvoll und führt dazu, dass nur sehr wenige oder keine Angebote eingehen. Nach § 16 (1) Nr. 3 VOB/A können Nachweise und Erklärungen in einer Frist von 6 Kalendertagen nachgefordert werden. Bei VOL-Ausschreibungen ist eine angemessene Frist zu bestimmen.

### 2. Aktuelle Vorgehensweise bei der Landeshauptstadt Stuttgart

Die im Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes aufgeführten „Tropenhölzer“ wurden bei vom Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen durchgeführten VOB-Ausschreibungen der technischen Ämter und Eigenbetriebe in den vergangenen Jahren nicht vorgesehen. Bei Ausschreibungen nach VOB bzw. VOL finden aus ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten hauptsächlich heimische Laub- und Nadelhölzer und daraus gefertigte Holzprodukte Verwendung.

Bei VOL-Ausschreibungen (Möbel, Papier) werden zertifizierte Produkte bei der Wertung besonders berücksichtigt. Deshalb sind die meisten der in den vergangenen Jahren beschafften Möbel und alle Papiere nach FSC oder PEFC zertifiziert.

### 3. Künftige Gestaltung von VOL- und VOB-Ausschreibungen

Wenn in Ausnahmefällen tropische Hölzer oder Holzprodukte ausgeschrieben werden müssen, werden technische Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung künftig in die Vergabeunterlagen den im Vergabehandbuch des Bundes Stand Mai 2010 enthaltenen Vordruck 248 (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten) aufnehmen, vgl. Anlage. Das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen des Hochbauamts und der Zentrale Einkauf des Haupt- und Personalamts werden zumindest bei den Ausschreibungen, die von diesen beiden zentralen Vergabestellen der Stadtverwaltung durchgeführt werden, auf die Aufnahme dieses Vordrucks bei VOB- und VOL-Ausschreibungen in den Vergabeunterlagen achten.

In den Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart (AVBS) vom 01.01.2011 ist gem. § 8 Absatz 2 (Ausschreibungen) Nr. 8 festgelegt: „Tropenhölzer dürfen nicht eingeplant werden. Besondere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeber.“ Unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Einschränkungen bzgl. von Bietern vorzulegender Zertifikate oder Nachweise kann die zuvor zitierte AVBS-Bestimmung wie folgt aktualisiert werden: „Tropenhölzer gemäß Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes dürfen nicht eingeplant werden. Besondere Ausnahmen bedürfen der sachlichen Begründung und der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeber. Im Falle einer geplanten Verwendung von Tropenhölzern ist der Vordruck 248 des Vergabehandbuches des Bundes (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten) den Vergabeunterlagen beizufügen.“ Bis zur Anpassung der AVBs werden die Musterverträge entsprechend ergänzt.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler  
<Verteiler>